

**Hauptsatzung des Landkreises Stade  
(Hauptsatzung)****1-HauptS**Zuständig:  
Amt 10

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Stade in seiner Sitzung am 07.11.2011 folgende Hauptsatzung (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 10.11.2011, S. 347) - zuletzt geändert durch Beschluss über die 1. Änderungssatzung vom 23.04.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 26.04.2012 S. 119) - beschlossen:

**§ 1****Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Stade. Er hat seinen Sitz in Stade.

**§ 2****Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen des Landkreises Stade zeigt im geteilten, oben gespaltenen Schild vorn in Gold einen schwarzen Turm, hinten in Blau einen silbernen Schlüssel und unten in Rot ein silbernes springendes Pferd.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben weiß/gelb in zwei gleichen breiten Querstreifen mit aufgelegtem Kreiswappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „LANDKREIS STADE“.

**§ 3****Abweichende Zuständigkeiten**

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Festlegungen privatrechtlicher Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 50.000,- Euro nicht übersteigt
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Vermögen des Landkreises, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit), deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,- Euro nicht übersteigt
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie die Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen), deren Betrag die Höhe von 10.000,- Euro nicht übersteigt oder zu den Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung gehört
- d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG (Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens), deren Betrag hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 50.000,- Euro nicht übersteigt

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b>Teil II</b>
<b>Hauptsatzung des Landkreises Stade (Hauptsatzung)</b>	<b>1-HauptS</b>
	Zuständig: Amt 10

- e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge mit Kreistagsabgeordneten, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Landrätin/dem Landrat), sofern es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-- Euro nicht übersteigt.

#### **§ 4 Zusammensetzung des Kreisausschusses**

Die Zusammensetzung des Kreisausschusses richtet sich nach § 74 NKomVG. Des Weiteren gehört die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

#### **§ 5 Beamtinnen/Beamte auf Zeit**

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter, die/der die Bezeichnung Kreisrätin/Kreisrat führt, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; ein Zusatz, der das Fachgebiet der Kreisrätin/des Kreisrates kennzeichnet, ist zulässig.

#### **§ 6 Vertretung der Landrätin/des Landrates für bestimmte Aufgabengebiete**

Anstelle der Ersten Kreisrätin/des Ersten Kreisrates wird die Landrätin/der Landrat vertreten durch

Dezernentin/ Dezernent I in Angelegenheiten des Dezernats I	Dezernentin/ Dezernent II in Angelegenheiten des Dezernats II	Dezernentin/ Dezernent III in Angelegenheiten des Dezernats III	Dezernentin/ Dezernent IV in Angelegenheiten des Dezernats IV
---	---	---	---

#### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen/Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b>Teil II</b>
<b>Hauptsatzung des Landkreises Stade (Hauptsatzung)</b>	<b>1-HauptS</b>
	Zuständig: Amt 10

- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Stade betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

## **§ 8 Verkündungen**

Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ verkündet. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Landkreises Stade ([www.landkreis-stade.de](http://www.landkreis-stade.de)). Auf Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen wird im Stader Tageblatt, Anzeigenring A, Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“, nachrichtlich hingewiesen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.06.1982 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 05.08.1982, S. 243), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 25.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 26.07.2001, S. 252) außer Kraft.

Die 1. Änderung tritt in der vorliegenden Form am 27.04.2012 in Kraft.